FLUR 1

SCHUL STRASSE

SCHULE

DORTMUNDER STRASSE

BERLINER STRASSE

RABENBACH

FLUR 5

WEG

WR II
GRZ 0,4
GFZ 0,7
A
MI II
GRZ 0,4
GFZ 0,7
B

P

Aufgehoben lt. Beschluß Stadt. Rates vom 4.9.1975
Anlaßt B.Pl.Nr. 53 Ka)
Veröffentlichung der Genehmigung der Aufhebung am 15.10.1976
Kamen den 2.11.1976
Der Stadtdirektor
i.A.
Aufgehobener Bereich

OBERER SCHLEPPWEG

MI II
GRZ 0,3
GFZ 0,9
C

E

WS II
GRZ 0,2
GFZ 0,3
0

FLUR 2

F

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
FRIEDHOF TOTENHALLE UND NEBENANLAGEN
§ 9 ABS. (1) 1 f) BBAUG., IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS (1) 8 BBAUG.
GRZ 0,3
GFZ 0,9
D

AM OBERSTEN SCHLEPPWEG

GEMARKUNG SÜDKAMEN

GEMARKUNG KAMEN FLUR 4

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
F
§ 9 ABS (1) 1o

V32

FLUR 3

IN DEN HORSTHÖFEN

FESTSETZUNGEN IN EXTFORM

ZUR GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES IST DAS GRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN DURCH ANPFLANZUNGEN VON ORTSÜBLICHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IN CA 2o – 3o m TIEFEM WALDMÄSSIGEM AUFBAU EINZUGRÜNEN.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IM EINZELFALL BÄUME UND STRÄUCHER IN GRUPPENMÄSSIGER ZUSAMMENFASSUNG ZUGELASSEN WERDEN SOWEIT DAS OBENGENANNTE ZIEL GEWÄHRLEISTET BLEIBT.
§ 1 ABS.(4) UND (5) BBAUG. V 23. 6. 1960.

DIESER BEBAUUNGSPLAN GILT NACHRICHTLICH FÜR DEN TEIL, WELCHER ZUR GEMARKUNG SÜDKAMEN GEHÖRT

Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes ist die Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)
Kamen, den 17.12.69
Stadt. Baudirektor

STADT
KAMEN

FLUR : 4

BEBAUUNGSPLAN NR.19 M = 1 : 1000

BESTEHEHEND AUS DIESEM PLAN UND DEM EIGENTUMERVERZEICHNIS BLATT 2,3 UND 4

DIE IM BEBAUUNGSPLAN VERWENDETEN SIGNATUREN UND ZEICHEN ENTSPRECHEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 BGBL. III 213-1-1), SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IN N.W

BESTAND UND PLANUNGEN

- VORHANDENE GEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- ZAHL DER VORHANDENEN VOLLGESCHOSSE Z.B. I
- BEZEICHNUNG DES BAUGEBIETES Z.B. A
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- TOPOGRAPHISCHE UMRISSLINIE
- HÖHENLINIE Z.B. 7o,5o

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSGEBÄUDE- STER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHEINIGT

KAMEN, DEN 2.12.68
SIEGEL
gez. SPRENGER

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
STADTBAUAMT
KAMEN DEN 10.4.68
SIEGEL
gez. DORN
STADTPLANER
LEITER DER PLANUNGS- U. ENTWURFSABTEILUNG

KAMEN DEN 11.4.68
gez. HOHMANN
STADT. BAUDIREKTOR

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 1 ABS 1 BIS 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 – BUNDESGESETZBLATT I SEITE 429 – BAUNVO –)

- REINE WOHNGEBIETE § 3 BAUNVO — WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAUNVO — WA
- MISCHGEBIETE § 6 BAUNVO — MI
- KERNGEBIETE § 7 BAUNVO — MK
- GEWERBEGEBIETE § 8 BAUNVO — GE
- INDUSTRIEGEBIETE § 9 BAUNVO — GI
- SONDERGEBIETE (klein gedr. § 1 BAUNVO §2 BauNVO) — WS

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS 2 NR 1 UND § 9 ABS 1a DES BUNDESBAUGESETZES – BBAUG – VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S 341) SOWIE §§ 16-17 BAUNVO –)

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND Z.B. IV
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. GFZ 1,6
- BAUMASSENZAHL Z.B. BMZ 3,6

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 ABS 1 NR 1o BBAUG UND §§ 22 + 23 BAUNVO)

- OFFENE BAUWEISE — o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — ED

- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG — g
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 ABS 2 NR 2 UND § 9 ABS 1 NR 1f BBAUG.)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- FRIEDHOF

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 9 ABS 2 NR 3 BBAUG)

- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR 3 B. BAUG.)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 9 ABS. 2 NR 4 UND § 9 ABS 1 NR 5 UND 7 BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR UMFORMERSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 ABS. 2 NR 4 UND § 9 ABS. 1 NR 6. BBAUG.)

GRÜNFLÄCHEN:

- GRÜNFLÄCHEN ANPFLANZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 / 15 U. 16 BBAUG.
- GRÜNFLÄCHEN NACH § 9 ABS (1) 8

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 ABS.2 NR.8 UND § 9 ABS 1 NR 1o BBAUG.)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS 1 NR 1e UND 12 BBAUG) — GARAGEN Ga, STELLPLÄTZE St
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN SGa, GEMEINSCH STELLPLÄTZE SSt
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN (§ 9 ABS 1 NR 8h BBAUG.) — HOTEL
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS 1 NR 11 BBAUG.)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS 1 NR. 2 BBAUG.)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN; ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 ABS 4 BAUNVO)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS 5 BBAUG.)

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BBAUG., § 4 DER 1. DVO NW ZUM BBAUG UND § 1a3 DER BAUO NW/BVNW 6.7.1962)

- SATTELDACH A, WALMDACH W
- FLACHDACH F, PULTDACH-TRAUFE P+, ZACKNEIGUNG Z.B. 27° FIRSTRICHTUNG ++
- HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN, GESIMSHÖHE (§ 9 ABS 1 NR 1 BBAUG)
- STRASSENKRONE Z.B. + SK 72,3o
- KANALSOHLE Z.B. + KS 67,3o

NACHRICHTLICH

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE IN DAS GRUNFLÄCHENVERZEICHNIS DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AUFGENOMMEN SIND (§ 9 ABS 5 UND § 9 ABS 4 BBAUG)
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 9 ABS. 4 BBAUG) — SAN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT (§ 9 ABS 3 UND § 9 ABS 3 BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (§ 9 ABS 5 UND § 9 ABS 4 BBAUG)
- PRIVATE VERKEHRSWEGE

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATS DER STADT VOM 1.12.1967 , NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.
KAMEN, DEN 11.4.68 — 11.4.68 — 16.4.68
SIEGEL
gez. BLUME, BÜRGERMEISTER — gez. REINERS, RATSHERR — gez. RETHAGE, SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BGBL. I S 341) IN DER ZEIT VOM 15.1.1968 BIS EINSCHLIESSLICH 20.2.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
KAMEN, DEN 11.4.68
SIEGEL
DER STADTDIREKTOR i.A.
gez. HOHMANN STADT. BAUDIREKTOR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 28.11.1967 A Z: 61-25-19
DER VERBANDSDIREKTOR i.A.
Siegel
gez. Dr. GADEGAST (Beigeordneter)
ESSEN DEN 28.11.67
gez. Blumel BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATS DER STADT VOM 4.11.68 , DURCH DEN DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST. (§ 1o BBAUG)
KAMEN, DEN 18.2.69 — 18.2.69
Siegel
gez. Kollin, RATSHERR — gez. Werner, SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S 341) MIT VERFÜGUNG VOM 18.7.1969 GENEHMIGT WORDEN. A.Z. I B 2 - 125.4 (Kamen 19)
Siegel
LANDESBAUBEHÖRDE RUHR i.A.
gez. Reißinger, Regierungsbaudirektor
ESSEN, DEN 18.7.69

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31.7.69 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Siegel
DER STADTDIREKTOR i.A.
gez. Hohmann
STADT. BAUDIREKTOR
KAMEN, DEN 17.12.69

2. AUSFERTIGUNG

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL WIRD HIERMIT BEGLAUBIGT.
KAMEN, DEN 17.12.69
STADT. BAUDIREKTOR